

# RS Vwgh 1990/5/22 89/08/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1990

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §11 Abs3;  
AIVG 1977 §11 Abs4;  
ASVG §502 Abs1 idF 1987/609;  
ASVG §502 Abs6 idF 1987/609;

## Rechtssatz

Beim Besuch von Schulen oder im Falle der "praktischen Ausbildung" muß die Auslegung des Begriffs der Arbeitslosigkeit iSd § 501 Abs 1 und 6 ASVG aus dem systematischen Zusammenhang erfolgen. Der Gesetzgeber des AIVG gibt etwa dadurch, daß er im § 11 Abs 3 AIVG auf "geregelt" Lehrgänge abstellt und zB nur "ordentlichen Hochschülern" die Eigenschaft als Arbeitslosen abspricht, Hinweise in der Richtung, daß es sich um planmäßige, eine gewisse Mindestbeanspruchung, wie sie einem Fachschüler oder Hochschüler zueigen ist, fordernde und an einem arbeitsmarktpolitisch relevanten Ausbildungsziel orientierte theoretische oder praktische Ausbildung (Hinweis E 19.9.1989, 89/08/0078) handeln muß. Dies trifft für Lehrgänge oder Kurse, in denen nur gewisse Fertigkeiten erlernt werden sollen, die (zumindest vorrangig) arbeitsmarktpolitisch irrelevant sind oder welche nur einen (im Verhältnis zur Regelschule oder Hochschule) geringen Teil der dem Arbeitslosen zur Verfügung stehenden Zeit beanspruchen, nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080236.X06

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>